

worden, daß Konrad mit diesem Schreiben zum päpstlichen delegierten Richter bestellt wurde, die päpstliche Ketzerinquisition damit in Deutschland, ja überhaupt in Europa, ihren Anfang nahm⁵. Die päpstliche Über-

daß Konrad zur leichteren Bewältigung seiner ketzerinquisitorischen Aufgaben von den *cognitiones causarum* freigestellt sein sollte? Nach Kaltner S. 137 erklärt diese Phrase, „warum er (= Konrad) sich mit dem Verhör der Parteien so wenig beschäftigte“, deutet sie also als Lizenz zu seinem von den Zeitgenossen gerügten Verfahren; ähnliche, auf das Verfahren bezügliche Deutungen weist Karl Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4 (3/4 1913) S. 619 Anm. 4 zurück und argumentierte seinerseits: „Konrad war als päpstlicher Kommissär benützt worden, vgl. Ep. pont. I S. 389 Nr. 484, und der Papst teilte ihm mit, das solle fernerhin nicht mehr geschehen, damit er sich ganz der Inquisition widmen könne.“ Diese Auffassung fand allgemeine Zustimmung; vgl. Braun S. 334, Förg S. 74. Ich teile sie nicht. Denn zum einen geht Haucks Hinweis auf MGH Epp. saec. XIII 1, 389 Nr. 484 von 1232 Okt. 14 ins Leere, denn die dort übertragene Schutz-aufgabe für Elisabeths Marburger Hospital betrifft nicht irgendeine lästige päpstliche Kommission, sondern die von Konrad vor und nach Elisabeths Tod (19. 11. 1231) mit größter Umsicht und Energie betriebene Sicherung von Elisabeths Hospitalgründung (vgl. dazu ausführlich Werner wie Anm. 1), von der er sich auch nicht durch seine Inquisitionsaufgaben abhalten ließ; zudem zeigt schon ein Blick auf das Datum des Schreibens, daß es allenfalls als Argument dafür herhalten könnte, daß solche Kommissionsaufgaben offenbar nicht gemeint waren, wenn sie mitten in der Ketzerkampagne übertragen wurden. Nun ist der Ausdruck *cognitio causae* hier in der Tat nicht leicht deutbar. Auszugehen ist aber von seiner Grundbedeutung im Rechtsleben, denn hier bezeichnet er den Prozeßablauf, die prozessuale Untersuchung in der Gesamtheit ihrer Verfahrensteile (vgl. zu diesem Sprachgebrauch vielleicht am besten Johannes Fasolus mit seinem bald nach 1272 entstandenen Traktat *De summaris cognitionibus*, ed. L. Wa hr m u n d, Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Processes im Mittelalter 4, 5 [1928], bes. S. 1 ff.; wenig deutlich die Beispiele im Mittellateinischen Wörterbuch 2 [1968–] Sp. 796). Der Begriff ist also keineswegs auf irgendwelche Kommissionsaufgaben zu beziehen, wohl gar – wie man nach Hauck eigentlich annehmen müßte – auf die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit, von der wir in dieser Zeit in Deutschland sehr wenig und im Hinblick auf Konrad außerhalb der Ketzerinquisition gar nichts wissen. Nicht also von anderen als Konrads Inquisitionsprozessen ist die Rede (man würde dann eigentlich auch ein *aliis* vor *cognitionibus* erwarten), sondern von diesen selbst. Doch so wenig mir an dieser Tatsache Zweifel angebracht erscheinen, so unsicher ist eine genauere Bestimmung, was der Papst mit Konrads „Freistellung vom prozessualen Vorgehen“ gemeint haben könnte: Gewiß nicht die Lizenz zur schrankenlosen Willkür; im Zusammenhang mit der im Textzusammenhang dann folgenden Aufforderung zur Beiziehung von Gehilfen neige ich dazu, darin die Erlaubnis zur Subdelegation von ganzen Prozessen oder Verfahrensteilen zu sehen, wie sie ja auch im Wirken des Dominikaners Tors und des Laien Johannes (siehe unten S. 648 f.) historisch bezeugt ist.

⁵) Dagegen hat sich mit unzureichender Begründung vor allem Förg S. 71 ff. ausgesprochen. Klarheit in die prozessualen Anfänge des Ketzerinquisitionsverfah-